

**Österreichischer Verband
für
Fischereiwirtschaft und Aquakultur
(ÖVFA)**

- STATUTEN -

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 18. April 2023



§ 1 - Name und Sitz.....	3
§ 2 - Zweck.....	3
§ 3 - Mittel.....	3
§ 4 - Mitglieder.....	4
§ 5 - Ende der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 - Rechte der stimmberechtigten Mitglieder	5
§ 7 - Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 - Organe	5
§ 9 - Mitgliederversammlung	5
§ 10 - Kontrollausschuss	6
§ 11 - Vorstand.....	6
§ 12 - Aufgaben des Vorstandes	8
§ 13 - Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	8
§ 14 - Sonstige Bestimmungen.....	9
§ 15 - Streitschlichtung	9
§ 16 - Schiedsgericht.....	9
§ 17 - Auflösung des Vereines.....	10



Statuten

des Vereines

Österreichischer Verband für Fischereiwirtschaft und Aquakultur (ÖVFA)

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Verband für Fischereiwirtschaft und Aquakultur“ (kurz ÖVFA), wobei in internationalen Angelegenheiten der Vereinsname auch als „Austrian Lake Fisheries and Aquaculture Association“ (kurz ALFAA) kommuniziert werden kann.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in St. Pölten. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesgebiet Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 - Zweck

- (1) Der Verein ist berufen, die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufgaben der Fischereiwirtschaft und Aquakultur in ihrer Gesamtheit zu fördern und deren gemeinsame Interessen national als auch international zu vertreten. Dazu zählen insbesondere Tätigkeiten die unter § 3 Abs. (2) gelistet sind.
- (2) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, kann Vermögen jeder Art besitzen und erwerben.

§ 3 - Mittel

- (1) Zur Erreichung des Zweckes gem. § 2 kann der Verein alle geeigneten ideellen und materiellen Mittel anwenden.
- (2) Ideelle Mittel sind insbesondere:
 - a) den Behörden Vorschläge zu allen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Fischereiwirtschaft und Aquakultur berührenden Fragen zu unterbreiten;
 - b) die Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen; fachliche Stellungnahmen, Öffentlichkeitsarbeit und Vermarktungsmaßnahmen, Kommunikation mit der Gesellschaft auch mit den sog. Neuen Medien, Führen von Webseiten;
 - c) die Entsendung von Vertretern in Körperschaften, die Benennung von Organen und die Erstattung von Besetzungsvorschlägen;
 - d) die Koordinierung, Förderung und Unterstützung der Mitglieder;



- e) die Vernetzung mit und Mitgliedschaft in sachverwandten Organisationen, Beiräten, deren Fachabteilungen sowie Vereinen und Verbänden;
- f) die Veranstaltung von Versammlungen, geselligen Zusammenkünften, Fachexkursionen, Kursen, Vorträgen u.dgl.

(3) Materielle Mittel sind:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Subventionen und Zuschüsse jeglicher Art;
- c) sonstige Einnahmen;
- d) Beitrittsgebühren.

§ 4 - Mitglieder

(1) **Stimmberechtigte** Mitglieder des Vereines sind derzeit:

- a) der „VERBAND ÖSTERREICHISCHER FORELLENZÜCHTER“;
- b) die „ARGE ÖSTERREICHISCHER TEICHWIRTEVERBÄNDE“, bestehend aus dem „Niederösterreichischen Teichwirteverband“ und dem „Teichwirte- & Fischzüchterverband Steiermark“;
- c) der „VEREIN ÖSTERREICHISCHER SEENFISCHER“;
- d) der Verein „ARGE BIOFISCH“;
- e) der „ÖSTERREICHISCHE INDOOR AQUAKULTUR VEREIN“.

(2) Die Aufnahme weiterer stimmberechtigter Mitglieder erfolgt nach schriftlichen Beitrittsanträgen durch die Mitgliederversammlung (§ 9) mit Zweidrittelmehrheit.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- b) schriftlich erklärten Austritt auf Grund eines Beschlusses des zuständigen Organes des Mitgliedes. Der Austritt kann jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss mindestens 12 Monate vorher mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- c) Ausschluss durch den Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt ein Mitglied auszuschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwölf Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist.
- d) Der Vorstand ist weiters berechtigt, ein Mitglied auszuschließen, wenn dieses andere Mitgliederpflichten grob verletzt oder sich dem Verein gegenüber unehrenhaft verhalten hat bzw. verhält. Der Ausschluss wirkt sofort.



- (2) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind jedoch in dem Jahr, in welchem ihr Ausscheiden erfolgt, noch zur vollen Beitragsleistung verpflichtet.

§ 6 - Rechte der stimmberechtigten Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus den Statuten. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) die Förderung und Beratung durch den Verein in Anspruch zu nehmen;
- b) sich im Sinne des Vereinszwecks der vom Verein geschaffenen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen zu bedienen;
- c) die Stimmrechte bei der Mitgliederversammlung auszuüben.

§ 7 - Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Statuten. Insbesondere sind die Mitglieder verpflichtet:

- a) die Zwecke und Interessen des Vereines zu fördern und sich gegenseitig zu unterstützen;
- b) die Bestimmungen der Statuten sowie die Beschlüsse der Organe des Vereines einzuhalten und
- c) die Beiträge gemäß § 3 Absatz 3 zu leisten, wobei die Beiträge nach objektiven Kriterien durch den Vorstand festzulegen sind.

§ 8 - Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Kontrollausschuss und der Vorstand.

§ 9 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder stammenden Vertreter der Mitglieder. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird mindestens sieben Tage vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einberufen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Aufnahme weiterer Mitglieder (§ 4);
 - b) die Entgegennahme des Berichtes des Kontrollausschusses;
 - c) die Wahl des Kontrollausschusses;
 - d) die Änderung der Statuten;



- e) die Auflösung des Vereines;
 - f) Entlastung des Vorstands.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder festgestellt wird. Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist auch via Internet möglich. Die Mitgliederversammlung wählt sich aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des auch sonst mitstimmenden Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Neuaufnahmen oder der Auflösung des Vereines ist Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung durch die stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Verbandsbüro schriftlich bekannt zu geben.
- (8) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

§ 10 – Kontrollausschuss (Rechnungsprüfer)

Dem Kontrollausschuss obliegt die regelmäßige, mindestens jedoch einmal jährliche, Überwachung der gesamten Gebarung des Vereines, insbesondere die Überprüfung der Buch- und Kassenführung und des Rechnungsabschlusses, sowie die Berichterstattung über diesbezügliche Wahrnehmungen gegenüber der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied schlägt einen Vertreter zur Wahl in den Kontrollausschuss vor, wobei auch Mehrfachnennungen ein und derselben Person möglich sind. Mindestens jedoch müssen zwei Personen genannt werden, ein Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter.

§ 11 - Vorstand

Jedes stimmberechtigte Mitglied entsendet vier Personen seiner Wahl in den Vorstand auf die Dauer der Funktionsperiode von 4 Jahren. Ein Vorstandsmitglied kann mehreren Mitgliedern angehören und eine Doppelfunktion mit doppeltem Stimmrecht wahrnehmen. Ein einzelnes Vorstandsmitglied kann jedoch maximal ein doppeltes Stimmrecht ausüben. Bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann das Mitglied eine andere Person (schriftlich legitimiert) entsenden. Der Vorstand



wählt aus seinem Kreis einen Obmann, einen 1. Stellvertreter, einen 2. Stellvertreter, einen Schriftführer sowie einen Kassier.

- (1) Der Vorstand wird vom Obmann bei Verhinderung von einem Stellvertreter mindestens sieben Tage vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einberufen.
Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand, unter Einhaltung obiger Frist, einberufen. Über ausdrückliches Verlangen von mehr als einem Drittel der Vorstandsmitglieder ist ebenfalls eine Vorstandssitzung unter Einhaltung obiger Frist einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß, unter Einhaltung der Frist von mindestens sieben Tagen vor dem Termin, geladen wurden und mehr als ein Drittel von ihnen anwesend ist. Eine Teilnahme einzelner Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung ist auch via Internet möglich.
- (3) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung oder im Umlaufbeschlusse gefasst werden. Umlaufbeschlüsse werden via Emailaussendung verfasst, wobei die Vorstandsmitglieder zumindest 7 Kalendertage zur Abstimmung mittels schriftlicher Antwort per Email Zeit haben.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; der Obmann stimmt mit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
- (5) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der 1. Stellvertreter dann der 2. Stellvertreter. Sind beide Stellvertreter verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (6) Die Geschäftsführung des Vorstands besteht aus einem Geschäftsführer sowie einer Stellvertretung und wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die sich diese selbst geben. Änderungen der Geschäftsordnung werden den Mitgliedern kundgemacht. Die Geschäftsführung ist zu sämtlichen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zuzuziehen.
- (7) Der Vorstand hat das Recht zur Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse zu bilden.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Widerruf der Entsendung und Rücktritt.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Entsendung eines Nachfolgers wirksam.



- (10) Funktionen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Spesenabrechnungen für Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes sind nur gegen vorherige Genehmigung durch den Vorstand möglich.
- (11) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann aus den in § 5 Absatz 1 Ziffer d) genannten Gründen den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung eines neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (13) Der Vorstand kann durch Schaffung eines „Beirates“ Personen mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen beiziehen. Jedenfalls hat der Vorstand hierbei entsandte Vertreter der folgenden Institutionen zu bestellen: Landwirtschaftskammer Österreich (LK Ö), zuständiges Bundesministerium für den Fachbereich Landwirtschaft/ Aquakultur. Der Vorstand kann darüber hinaus auch noch weitere Vertreter in den Beirat bei Bedarf auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

§ 12 – Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellen eines Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins;
- (7) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- (8) Beschluss der Geschäftsordnung.



§ 13 – Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer bzw. seiner Stellvertretung die laufenden Geschäfte des Vereines.
- (2) Dem Kassier obliegt die ordnungsgemäße Kassenführung und Geldgebarung des Vereines, wobei dies an die Geschäftsführung übertragen werden kann, so dies in der Geschäftsordnung vorgesehen ist.
- (3) Der Obmann vertritt den Verein nach außen; ihm obliegt auch die Vertretung des Vereines nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen und Gesellschaften. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der gemeinsamen Unterschriften des Obmannes sowie des Geschäftsführers oder dessen Stellvertretung.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle bzw. Niederschrift des Vorstandes sofern hierfür keine andere beauftragte Person anwesend ist.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns der Reihe nach der 1. Stellvertreter und anschließend der 2. Stellvertreter.

§ 14 – Sonstige Bestimmungen

Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 15 – Streitschlichtung

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitfällen der Mitglieder des Vereines untereinander oder der Mitglieder des Vereines mit dem Verein selbst, hat eine Streitschlichtung im allseitigen Einvernehmen versucht zu werden.
- (2) Der Versuch der einvernehmlichen Streitschlichtung hat durch Bestellung von Schlichtern zu erfolgen, die tunlich über einschlägiges rechtliches Wissen verfügen sollten. Jeder Streitteil bestellt einen Schlichter und hat die Gegenseite hiervon zu informieren.
- (3) Kommt es binnen zwei Monaten nach Zugang der Information der Bestellung des ersten Streitschlichters zu keiner einvernehmlichen Regelung des Streits, ist das ausschließlich zuständige Schiedsgericht iSd § 16 anzurufen.



§ 16 – Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, die nicht von der Schlichtungseinrichtung gelöst werden konnten, entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht hat binnen 2 Monaten ab Anrufung gemäß § 15 Abs 3 zusammen zu treten.
- (2) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen ab Anrufung dem Verein zwei Personen, die tunlich über einschlägiges rechtliches Wissen verfügen sollten, als Schiedsrichter namhaft macht. Die Nominierten wählen mit Stimmenmehrheit einen außerhalb ihrer Mitte stehenden Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit und keiner Einigung über den zu nominierenden Vorsitzenden entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig und unanfechtbar.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet unter Anwendung österreichischer Rechtsnormen (mit Ausnahme der Verweisungs- und Kollisionsregeln) und hat seinen Sitz in St. Pölten. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.
- (5) Erkenntnisse des Schiedsgerichtes sind schriftlich auszufertigen und von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu unterfertigen.
- (6) Hinsichtlich des Schiedsverfahrens sind die Regeln der §§ 577 ff ZPO heranzuziehen. Hilfsweise sind analog die Regelungen der Artikel 6 ff der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer in Wien idgF heranzuziehen.

§ 17 - Auflösung des Vereines

Im Falle der Auflösung des Vereines wird das nach Erfüllung der finanziellen und rechtlichen Verpflichtungen (iSd § 28 f VereinsG 2002 idgF) verbleibende Vereinsvermögen Zwecken im Sinne des § 2 Absatz 1 zugeführt.

